



An den Grossen Rat

21.5133.02

JSD/P215133

Basel, 12. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Konkubinat – wann zählt man als Ehepaar?

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

« Heiraten ist heute nicht mehr in. Viele Paare leben zusammen. Aber gegenüber den Behörden sagen diese Paare, wir leben gar nicht zusammen.

1. Wann ist man in Basel ein Konkubinat?
2. Wenn jemand getrennt lebend ist, kann das bis zum Tod sein? Oder gibt es bei Getrennt-Lebend einmal eine Frist, wo das Getrennt-Lebend aufgehoben werden muss oder durch eine Scheidung besiegt werden muss?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Als Konkubinat oder faktische Lebensgemeinschaft wird das Zusammenleben zweier verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Personen ohne Trauschein in einer eheähnlichen Gemeinschaft bezeichnet. Als Ehe gilt derzeit nur die gesetzlich geordnete Verbindung zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts mit Ausschliesslichkeitscharakter.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin